



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, Leiter Veterinäramt
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55, 4056 Basel
Telefon : 061 385 32 14
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 9. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Veterinärbereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und es kann ihnen im Wesentlichen zugestimmt werden. Für die einzelnen Bemerkungen und Änderungsvorschlägen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Die Neuerungen zu den Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, zur Tötung und Betäubung von Tieren, zur Verpflichtung, die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierte Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Insbesondere die Regelung zu den Hummern geht allerdings nicht weit genug. Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung/Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch deutlicher festzulegen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch ein nochmaliges Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren beantragen wir, dem Thema der Garnelenzuchten besondere Beachtung zu schenken. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in Planung sind, wäre es zu begrüssen, wenn die Bestimmungen zum Transport und zur Haltung lebender Hummer auf Garnelen ausgeweitet würden. Dabei ist in den Erläuterungen entweder klarzustellen, dass die Bestimmungen über Panzerkrebse auch für Garnelen gelten oder es sind die Bestimmungen betreffend Transport und Haltung explizit auf Garnelen auszuweiten.

Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts „Handel und Werbung mit Tieren“ auf überregionale Veranstaltungen, die neu

gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz für melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Sie fördern damit die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch lehnen wir die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll in erster Linie eine beratende und „Controller“-Funktion übertragen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch die kantonalen Veterinärämter und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihre Kunden, die Tierhalterinnen und Tierhalter, nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	<i>Die Kantonale Fachstelle nach Artikel 33 TSchG muss in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden erfassen:</i> [...]
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Präsentation zum Verkauf – etwa in der Auslage des Geschäfts – unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers sowie die Präsentation zur Veräusserung direkt auf Eis oder in Eiswasser.
39 Abs. 3	In den Erläuterungen ist unklar, was mit der Änderung konkret gemeint ist. Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein bzw. wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass die Bestimmung dadurch umgangen werden kann, dass dem Tier etwa nur einmal im Monat Auslauf gewährt wird. Ziel muss sein, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben nicht weiter, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder nur dann, wenn er ausgebildet ist oder wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich deutlich bei den Herdenschutzhunden, die wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet	Art. 69 und 69a sind unter Mitwirkung der Kantonstierärztinnen und -ärzte zu überarbeiten. Folgende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen: - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen? - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge die Hundehaltenden selber vornehmen dürfen, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen.

	sein sollen. Das Anliegen des BAFU, dass die Herdenschutzhunde, die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen, ist nachvollziehbar.	<ul style="list-style-type: none"> - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible Daten einfließen; - Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. Bezug zur Jagd). - Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden.
74 Abs. 5	Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen. So haben sie bereits die Pflicht, die in Art. 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.	<i>Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des TSG den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</i>
76a	<p>Wir beantragen eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tierarten. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung geprüft werden.</p> <p>Zusätzlich soll das Herkunftsland, d.h. das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, angegeben werden müssen.</p> <p>Wir erachten es als zweckmässig, in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind damit Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen gemeint?</p> <p>In der Fachinformation soll die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben und erläutert werden.</p>	Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich seinen Vornamen, seinen Nachnamen und seine Adresse sowie das <i>Herkunftsland des Tieres</i> angeben.
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Katzen in Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m ² erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltung [...] ausserhalb des Käfigs bewegen können. (2. Satz neu) <i>Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</i>
89 Bst. e	Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (keine Bewilligung nötig für grosse einheimische Fische)

	<p>von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Wir lehnen diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als einen Meter lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft sechs einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und -angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.0) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen. Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Angler in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung weiterhin notwendig.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssten eher spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p> <p>Zu beachten ist auch Art. 90 Abs. 3 Bst. a, gemäss welchem Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische (zu welchen der Hecht zählt) in der Gastronomie bewilligungsfrei sind. Durch die Einführung der Bewilligungspflicht entstünde hier ein gewisser Widerspruch.</p> <p>Sollte die Bewilligungspflicht dennoch eingeführt werden, so müsste diese auch die kurzfristige Hälterung der von Anglerinnen und Anglern</p>	<p>beibehalten.</p> <p>Sollte dennoch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden, gilt es, Bst. e zu präzisieren: e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, <i>auch wenn sie nur kurzfristig gehältert werden, sowie Haie und Rochen.</i></p>
--	---	---

	gefangenen Fische umfassen, was in den Erläuterungen zwar so festgehalten wird, aus dem Wortlaut der Vorlage jedoch nicht klar hervorgeht. Um dies zu verdeutlichen, sollte Art. 89 Bst. e entsprechend präzisiert werden.	
89 Bst. f	Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen: 1. Schreibweise Python 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierischem Futterspektrum. 3. Unbegründet ist auch die Bestimmung, wonach Boa constrictor nicht unter die bewilligungspflichtigen Riesenschlangen fallen sollen.	Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus mitchelli soll beibehalten werden. Boa constrictor soll von der Ausnahme befreit und unter die Bewilligungspflicht gestellt werden.
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Becken für Hummer zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Wir sprechen uns für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl widersprechen.	Verkürzung auf zwölf Stunden streichen.
3. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108: Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung; Abschnitt: Handel; Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren; Art. 103: Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen; Art. 104: Überregionale Veranstaltungen ohne Handel.
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: <i>Betriebe, die mit Tieren handeln</i> , müssen [...]
115 Abs. 1 TSchV	Art. 115 Abs. 1 regelt die Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen dahingehend, dass sie über eine Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügen müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std. (30 Std. Theorie, 10 Std. Praxis) umfasst (Art. 19 TSchAV) und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Damit werden wesentlich geringere Anforderungen verlangt, als bei Versuchsleitern (80 Std.	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b.

	<p>Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpflegern mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Die Tatsache, dass die Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt, Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, verdeutlicht die sachlich inadäquate Bestimmung. Somit ist die Zulassung von Leiterinnen und Leitern auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b zu beschränken.</p>	
129, 129a und 129b	<p>Wir begrüßen, dass jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten zur Unterstützung in Tierschutzbelangen einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen spezifische Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p> <p>Die in der Erläuterung beschriebene Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und dem Tierschutzbeauftragten lässt sich allerdings nicht eindeutig aus den formulierten Artikeln ableiten. Aus dem neuen Art. 129a Abs. 1 Bst. b und dem unveränderten Art. 130 Bst. b entsteht eine Überlappung von Verantwortlichkeiten, die vermieden werden sollte, um die Funktion einer/eines Tierschutzbeauftragten zu rechtfertigen (das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung [Verantwortung Bereichsleiter] beinhaltet auch das Einhalten von Art. 137 [Verantwortung der/des Tierschutzbeauftragten]). Eine Konkretisierung der Verantwortlichkeiten (wie in der Erläuterung aufgezeigt) für das Fachpersonal Tierversuche, beispielsweise durch eine Richtlinie, wäre hilfreich. Die Zuständigkeit der Tierschutzbeauftragten soll sich dabei primär auf eine beratende Funktion beschränken.</p> <p>Unklar ist ferner, ob die Funktion des Tierschutzbeauftragten kombiniert mit anderen Funktionen (Bereichsleiter, Versuchsleiter, Leiter der Versuchstierhaltung) durch dieselbe Person ausgeführt werden kann (z.B. wegen Konflikten mit der Weisungsbefugnis [Art. 129a Abs. 2] oder um eine unbefangene Beurteilung zu ermöglichen).</p>	Anpassung von Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.
165	<p>Entgegen dem Widerstand der Tierhalter sind die Fachstellen daran, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe, v.a. bei kleinen Transportern, durchzusetzen. Dies macht Sinn und kann mit der Einsehbarkeit ins Innere vor dem Ausladen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss, begründet</p>	Streichen.

	werden. Diese Argumente können aber nicht beigezogen werden für ein Gitter am Kopfteil eines Transporters.	
177 bis 188	Die Klärungen im 8. Kapitel „Töten und Schlachten von Tieren“ werden insgesamt begrüsst. Es muss aber sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, angewendet werden. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen, in welchem Verhältnis der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird entschieden abgelehnt.	Klären und überarbeiten im Sinne des Kommentars.
179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss sicherstellen, dass die Einhaltung der Art. 178 und 178a gewährleistet sind. Die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt, und sie muss den Tod sicherstellen.	Abs. 1 und 2: Alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a eingehalten werden.
179a Abs. 3	In diesem Absatz wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies sollte angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 (SR 817.190) in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur alle fünf statt wie bisher alle drei Jahre einen Tag Fortbildung betreiben müssen. Diese Abschwächung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht von fünf Jahren; Beibehaltung der Fortbildungspflicht mind. alle drei Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext mit dem Antrag zu Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit	Streichen von Abs. 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im

	<p>unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Wir beantragen deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung vom 12. Oktober 1998 war die Fortbildung in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.
202	Es ist unklar, ob die Prüfungspflicht auch für das bereits ausgebildete Fachpersonal Tierversuche gelten soll (und somit Prüfungen nachgeholt werden müssen).	Anpassung gemäss Kommentar.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt (vgl. die in der vorliegenden Revision vorgesehenen Anpassungen in Art. 101 ff.).	d. <i>Bestand und</i> Ausbildung der Personen, die die Dienstleistungen durchführen.
209a Abs. 4	Soweit die Bestimmungen zu Veranstaltungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden, ist ein zusätzlicher Buchstabe (neuer Bst. f) nötig für die Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege etc.	f. (neu) <i>Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung.</i>
225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit fünf Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen zwei bis max. drei Jahre.	Am [...] bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am [...] 2019 entsprechen.
Anh. 1 Tab. 9-3	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. So sind zunächst die Ringgrössen nicht bekannt. Ferner ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Halterinnen und Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition der grossen und kleinen Rassen reicht nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p>	Tabelle nochmals deutlich vereinfachen, analog zu den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind – nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges ist festzulegen.

	Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen: Anpassung bei den zusätzlichen Anforderungen.	Erhöhte Ruhefläche, [...], pro Katze eine Kotschale <i>bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</i>
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Wir lehnen die hängigen Anträge, kleinere Mindestabmessungen für Tupajas vorzusehen, ab.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.
Anh. 2 Tab. 2 Ziff. 29	Es ist unklar, was bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.	Unklare Formulierung in „Besondere Anforderung Nr. 27“ betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh. 2 Tab. 5	Was bei den Reptilien angepasst wurde, bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen. Bei Ziff. 42 steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach <i>M. boeleni</i> keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden. In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen/nicht bewilligungspflichtigen Schlangen ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython und Strumpfbandnatter.	Anpassungen gemäss Kommentar. Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten.
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2: Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg Fische pro m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es zwar vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern auch die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³ .
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15: Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Sehr relevant ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants. Der maximale Futterentzug ist für	100 Tagesgrade bei Forellenartigen in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.

	<p>den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen, was zu Leiden führt. 100 Tagesgrade sind eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	
Anh. 2 Tab. 8: Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	<i>Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</i>
Anh. 2 Tab. 8	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen „Liter“ als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden, da für grosse Fische mit der neuen Berechnungsweise sonst zu kleine Becken zulässig würden. Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung eingeführt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem ist aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse einzuführen.</p> <p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch da gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p> <p>Zusätzliche Definition für Aquarien von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen von bewilligten Versuchstierhaltungen.</p>

	als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 2 einzufügen.	
III (Änderungen von Erlassen) 1. Verordnung vom 28. November 2014 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht), Art. 34 Abs. 2 ^{bis}	Es entsteht unnötiger Aufwand, wenn die Tierärztinnen und Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen müssen. Viele importierte Hunde haben keinen Heimtierpass.	Streichen.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine national einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Registrierung von Hunden in der Hundedatenbank haben.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) wurden deren Vorschläge für die vorliegende Revision aufgenommen. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der 2. Abschnitt „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden“ könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für die Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um sich ausschliesslich auf die Gemeinden als „zuständige Stellen“ zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
16 Abs. 2	Das Mindestalter von 16 Jahren wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit	

	für den Vollzug.	
16 Abs. 4	<p>Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.</p> <p>Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist im Sinn einer einheitlichen Nomenklatur zu prüfen, ob auch bei den übrigen Bestimmungen mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.</p>	<p>Ergänzen: <i>e. Telefonnummer</i> <i>f. E-Mail-Adresse</i> Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e^{neu} Abs. 2 zu erfassen.</p> <p>Begriffe prüfen.</p>
17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass die Tierärztin oder der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Sie resp. er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärztinnen und -ärzte können in der Schweiz zwar ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen <i>Tierarzt mit Praxisstandort</i> in der Schweiz vorgenommen werden.
17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar zu Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: <i>Amtlicher Name, Rufname</i> und <i>Wohnadresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde</i> , und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
17a Abs. 5 ^{neu}	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neuer Abs. 5: <i>Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.</i>
17b Abs. 2 Bst. d und e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	<p>Bst. d: <i>Datum der Einfuhr</i></p> <p>Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses, <i>mit dem der Hund importiert wurde.</i></p>
17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
17d	Abs. 1 beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist jedoch beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-	<p>Abs. 1 umformulieren: „<i>Datenbank</i>“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: <i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i></p>

	<p>Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.</p> <p>Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs.2 umformulieren: Hundehalter müssen der <i>Betreiberin der Datenbank</i> innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <p>a) Namens- und Adressänderungen; b) den Tod ihres Hundes.</p> <p><i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i></p>
17e und 17f	<p>Die Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der Revision der Tierseuchenverordnung, weil sie die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.</p>
17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte 17e^{neu} soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert</p>	<p>Abs.1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst <i>und bearbeitet</i> in der Hundedatenbank <i>die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern.</i></p>

	<p>werden dürfen. Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p><i>Abs. 2 (neu). Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</i></p>
17f ^{neu}	<p>Neu zu formulierender Artikel. 17f^{neu} soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl. Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV, JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht, Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</i></p> <p><i>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</i></p> <p><i>b. den Tod eines Hundes.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</i></p>
17g ^{neu}	<p>Ein neu zu formulierender Art. 17g^{neu} soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei, die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörigen Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Die Polizei sowie das BAFU haben im Abrufverfahren Einsicht in die zur Erfüllung ihrer</i></p>

	<p>Adressänderungen sowie Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus unserer Sicht müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p><i>gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</i></p>
17h ^{neu}	<p>Ein neu zu formulierender 17h^{neu} soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärztinnen und -ärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreisen den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend den geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet, Angaben zu Hunden direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU).</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN (Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes) muss möglich sein.</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</i></p>
17i ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. „Einsicht in kantonale Hunderegister“</p>	<p>Der neu einzuführende 17i^{neu} entspricht Art. 17f Abs. 6 des vorliegenden Entwurfs.</p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs. 3 Bst. d	Es ist unklar, ob die Formulierung (neu ist der Begriff „Veranstaltungen“) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da diese dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen im Allgemeinen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachtiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b (gemäss Anpassung in Ahn. 6 Ziff. 1.4 Bst. b und c)	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b resp. c wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) – die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.